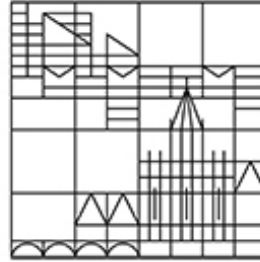


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2014

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Motorische Neurorehabilitation**

Vom 22. September 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

vom 22. September 2014

Aufgrund von § 31 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Juli 2014 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung zur Einrichtung des neuen Bachelorstudiengangs gem. § 30 Abs. 4 Satz 1 iVm § 31 Abs. 2 LHG mit Schreiben vom 28. August 2014, Az. 41-7821.5-22-20/1/1, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 22. September 2014 seine Zustimmung zu der nachfolgenden Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Schriftliche Prüfungen**
- § 6 Mündliche Prüfungen**
- § 7 Ständiger Prüfungsausschuss**
- § 8 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 9a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 12 Bildung der Noten**
- § 13 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 16 Studienleistungen**

III. Orientierungsprüfung

- § 17 Orientierungsprüfung**

IV. Bachelorprüfung

- § 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung**
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit**
- § 20 Die Bachelorarbeit**
- § 21 Ergebnisse der Bachelorprüfung**
- § 22 Wiederholung der Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen**

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Rechtsmittel

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Modulverzeichnis Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

Anhang 2: Studienplan für den Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen Abschluss im Fach Motorische Neurorehabilitation. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Motorische Neurorehabilitation überblickt. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die erworbenen Kenntnisse selbständig selektiv-individuell anwenden, Behandlungsstrategien eigenverantwortlich planen und im Zusammenwirken mit anderen medizinischen Berufsgruppen Krankheitsverläufe beurteilen kann.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Der Studienumfang beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 ECTS-Credits (Cr), davon werden insgesamt 80 bis max. 90 Cr aus einer abgeschlossenen Ausbildung zum/zur staatlich anerkannte/r Physiotherapeut/in oder staatlich anerkannte/r Ergotherapeut/in sowie aus hochschulexternen Fortbildungen angerechnet.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Motorische Neurorehabilitation ist in Module gegliedert. Das Lehrangebot enthält Module verschiedener Fachbereiche der Universität Konstanz, die der Vermittlung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationen dienen.
- (3) Die Anhänge 1–2 mit den Studieninhalten sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Abschluss- bzw. Teilprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 einschließlich der Bachelorarbeit gemäß § 20. Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung gemäß § 17 abgeschlossen.
- (2) Art und Umfang sowie die Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt.

- (3) Die Bachelorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen.
- (4) Hat ein/e Kandidat/in in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.

§ 5 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die bei den schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Klausuren dauern in der Regel eine Stunde. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 60 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen bekannt zu geben.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss kann für bestimmte Termine und Gebiete statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulassen, wenn ein/e Prüfer/in einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder von einem/einer Prüfer/in und einem/einer Beisitzer/in oder von zwei Prüfern/Prüferinnen als Kollegialprüfungen abgenommen. Im Falle einer Kollegialprüfung hört jede/r Prüfer/in den/die andere/n an derselben Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/in, bevor er/sie seine/ihre Note festsetzt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten und Kandidatinnen.
- (5) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten schließen die Prüfer/innen die Öffentlichkeit aus.
- (6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten.

§ 7 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Motorische Neurorehabilitation (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind jeweils
 - 2 Hochschullehrer/innen
 - 1 akademische/r Mitarbeiter/in
 - 1 Studierende/r mit beratender Stimme.
- (2) Die Studienkommission des Fachbereichs Geschichte und Soziologie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (3) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende hat die Befugnis in Einzelfällen Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine Einberufung des Ständigen Prüfungsausschusses zeitlich nicht mehr möglich sein sollte. Zu diesen Eilentscheidungen zählen die Terminierung von Prüfungen, die Zuteilung von Prüfern und Prüferinnen und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die an die Universität Konstanz wechseln.

§ 8 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer/innen für die Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter/innen, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/innen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer/innen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen oder die Modulverantwortlichen.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden

ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Motorische Neurorehabilitation an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 7 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.

§ 9a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 90 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (7) Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 3, 4, 5, 6, 8, 11 und 15 werden von Amts wegen ohne Antragstellung zu Beginn des Studiums anerkannt, wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut/in oder Ergotherapeut/in nachgewiesen wurde (vgl. Anhang 1).

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes vorzulegen
- (3) Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/in ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der sich eines Verstoßes

gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den/die Studierende/n von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.
- (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 12 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten aus den Modulteilnoten, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein/e Student/in die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Modulnoten, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Hat ein/e Kandidat/in eine Gesamtnote bis 1,3 erreicht, so wird das Prädikat "ausgezeichnet" verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten/der Studentin eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet wird. In der Urkunde wird das Studienfach mit "Motorische Neurorehabilitation" angegeben.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Dem Zeugnis und der Urkunde wird auf Antrag ein Diploma Supplement sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss der/die Kandidat/in angemeldet sein. Die verbindliche Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung vorliegen. Die Anmeldungen erfolgen interaktiv über ein elektronisches Informationssystem durch den Studenten/die Studentin.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt automatisch der Antrag auf Zulassung beim Ständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation nicht verloren hat.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein/e Kandidat/in die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.
- (5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Praktikumsleistungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter/von der Leiterin einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an einem Termin im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.

§ 16 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter/von der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten. Für als „bestanden“ bewertete Studienleistungen werden ECTS-Credits gem. Anhang 1 vergeben. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

III. Orientierungsprüfung

§ 17 Orientierungsprüfung

- (1) Der/die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der Motorischen Neurorehabilitation grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie umfasst die Klausur zu Modul 1 Grundlagen motorischer Rehabilitation (vgl. Anhang 1 und 2).
- (3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Bachelorarbeit.
1. Grundlagen motorischer Rehabilitation
 2. Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit
 3. Fachtherapeutische Kompetenzen
 4. Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder I – Schlaganfall
 5. Organisation und Rahmenbedingungen
 6. Methoden motorischer Therapie I
 7. Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder II – Multiple Sklerose
 8. Psychologie
 9. Interdisziplinäre Grundlagen
 10. Interprofessionelle Kooperation
 11. Methoden motorischer Therapie II
 12. Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder III – Morbus Parkinson und Schädelhirntrauma (SHT)
 13. Symptomorientierte Therapie
 14. Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder IV – Neuromuskuläre Erkrankungen und Querschnitt
 15. Fachpraktische Anwendung
 16. Bachelorarbeit
- (2) Die jeweilige Art der Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Einzelnen festgelegt (Anhang 1).

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz im Fach Motorische Neurorehabilitation im Bachelorstudiengang immatrikuliert ist,
 2. die Orientierungsprüfung in diesem Fach erfolgreich abgelegt hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in diesem Fach im Bachelorstudiengang nicht verloren hat
 4. die fachspezifischen Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen zu den in § 18 Abs. 1 genannten Modulen 1–12 bestanden hat bzw. – wenn er von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz gewechselt ist – äquivalente Prüfungsleistungen nachweisen kann.

- (3) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den festgelegten Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in dem betreffenden Fach im Bachelorstudiengang bereits eine Orientierungsprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters des Bachelorstudiums beantragt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der StPA aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in dem betreffenden Fach im Bachelorstudiengang die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz verloren hat.
- (6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 20 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Student/in in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet Motorische Neurorehabilitation fachgerecht zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer/die Betreuerin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 8 Abs. 1 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der schriftlichen Arbeit.
- (4) Der StPA entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer/innen. Der Beginn der Bachelorarbeit, die Themenstellung und die Prüfer/innen sind durch den StPA aktenkundig zu machen. Ein Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (5) Wird der/die Kandidat/in während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal sechs Wochen verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.
- (6) Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.

- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (8) Die Arbeit ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung (zweimal gebunden, zweimal digital) beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Bachelorprüfung eingereicht wurde. Er/sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (10) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine/n Prüfer/in. Der/die Prüfer/in muss Hochschullehrer/in der Fachgruppe Sportwissenschaft oder des Fachbereichs Psychologie an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an dieser Fachgruppe bzw. Fachbereich hauptamtlich tätige/r Privatdozent/in oder prüfungsberechtigte/r akademische/r Mitarbeiter/in gem. § 8 Abs. 2 sein. Der/die Prüfer/in legt in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit sein/ihr Gutachten mit der Benotung dem StPA vor.
- (11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (12) Lautet die Note des Prüfers/der Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens "ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

§ 21 Ergebnisse der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 18 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- Modul 1, 6, 9 und 15 gehen mit jeweils 10%, Modul 2, 4, 7, 8 und 11-14 mit jeweils 5 % in die Gesamtnote ein. Modul 3, 5 und 10 gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20% in die Gesamtnote ein.

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 15 Abs. 2 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die eben-

falls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Kann eine Wiederholungsprüfung zur Orientierungsprüfung – unter Beachtung der in § 17 genannten Fristen - nicht an den durch § 15 Abs. 1 bestimmten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Im übrigen ist eine zweite Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung nur auf schriftlichen Antrag und maximal dreimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag zur 2., in der Regel mündlichen, Wiederholungsprüfung entscheidet der StPA. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind.
- (6) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar. Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung, müssen sie innerhalb der für die Orientierungsprüfung geltenden Fristen erbracht werden.
- (7) Hat ein Studierender/eine Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) Hat ein Studierender/eine Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 S. 5 LHG).
- (9) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat ein/e Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anhänge

Konstanz, 22. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -

Anhang 1: Modulverzeichnis Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, Cr ECTS-Credits, K schriftliche Klausurarbeit, PS Praktikumschein, L sonstiger Leistungsnachweis, A Anrechnung.

Grundlegende Module

Pflichtmodul 1: Grundlagen motorischer Rehabilitation (16 Cr) (davon 6 Cr über Anrechnung)

1.1	Bewegungswissenschaft	1 S	2 Cr	1 K (1.1+1.2)
1.2	Trainingswissenschaft	1 S	2 Cr	
1.3	Neuroanatomie	1 V	2 Cr	
1.4	Neurophysiologie	1 V	2 Cr	
1.5	Allgemeine Krankheitslehre; Grundlagen der Sport und Bewegungstherapie	A	6 Cr	
1.6	Angewandte Bewegungs- und Trainingswissenschaft	1 Ü	2 Cr	

Die Prüfung des Moduls ist die Orientierungsprüfungsleistung und besteht aus einer Klausur.

Pflichtmodul 2: Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit (7 Cr)

2.1	Methodik und Statistik	1 S	2 Cr	1 K (2.1-2.3)
2.2	Studiendesign; Beurteilung von Studien	1 S	2 Cr	
2.3	Konzeption einer Studie	1 S	1 Cr	
2.4	Mathematisch-physikalische Grundlagen	1 S	1 Cr	
2.5	Literaturrecherche	1 S	1 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.

Wahlpflichtmodul 3: Fachtherapeutische Kompetenzen (20 Cr über Anrechnung)

3.1	Physiotherapie	A	20 Cr	
3.2	Ergotherapie	A	20 Cr	

Abhängig vom Ausbildungshintergrund des Studenten/der Studentin wird entweder 3.1 oder 3.2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt automatisch bei Immatrikulation. Es besteht kein Anspruch auf Lehre im nicht angerechneten Kurs.

Pflichtmodul 4: Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder I - Schlaganfall (16 Cr) (davon 11 Cr über Anrechnung)

4.1	Spezielle Krankheitslehre	A	11 Cr	
4.2	Schlaganfall	1 V	1 Cr	1 K
4.3	Aktuelle motorische Schlaganfallrehabilitation	1 S	2 Cr	
4.4	Paper Club	1 S	2 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.

Pflichtmodul 5: Organisation und Rahmenbedingungen (5 Cr)

5.1	Zeitmanagement; Projektmanagement; Selbständiges Lernen	1 S	1 Cr	1 L (5.1-5.3)
5.2	Strukturen des Gesundheitswesens; Sozialmedizin; International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)	1 S	1,5 Cr	
5.3	Coaching; Gesundheitskompetenz	1 S	1 Cr	
5.4	Berufs-, Gesetzes, und Staatskunde	A	1,5 Cr	

Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist eine Studienleistung aus 5.1-5.3 zu erbringen.

Pflichtmodul 6: Methoden motorischer Therapie I (18 Cr) (davon 10 Cr über Anrechnung)

6.1	Behandlungstechniken und -verfahren (evidenzbasierte)	A	10 Cr	
6.2	Spiegeltherapie; Videotherapie; Mentales Training; Virtuelle Realität; Constrained-Induced Movement Therapie (CIMT)	1 S	1 Cr	1 L (6.2- 6.9)
6.3	Assessment obere Extremitäten	1 S	1 Cr	
6.4	Therapie obere Extremitäten	1 S	1 Cr	
6.5	Assessment Gang/Gleichgewicht	1 S	1 Cr	
6.6	Therapie untere Extremitäten	1 S	1 Cr	
6.7	Laufbandtraining und medizinische Trainingstherapie	1 S	1 Cr	
6.8	Motorisches Lernen in der Neurologie	1 S	1 Cr	
6.9	Paper Club/Behandlungspfade	1 S	1 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung (schriftlich oder mündlich).

Aufbauende Module

Pflichtmodul 7: Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder II – Multiple Sklerose (5 Cr)

7.1	Multiple Sklerose (MS)	1 V	1 Cr	1 K
7.2	Aktuelle motorische MS-Rehabilitation	1 S	2 Cr	
7.3	Paper Club	1 S	2 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.

Pflichtmodul 8: Psychologie (6 Cr) (davon 1,5 Cr über Anrechnung)

8.1	Grundlagen der Psychologie und Pädagogik	A	1,5 Cr	
8.2	Lernmechanismen und Plastizität	1 S	1 Cr	1 L (8.2-8.5)
8.3	Kommunikation mit Patienten	1 S	1 Cr	
8.4	Kommunikation mit Mitarbeitern	1 S	1 Cr	
8.5	Klinisch-psychische Störungsbilder	1 S	1,5 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Modulprüfung. Die Art der Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozierenden bekannt gegeben.

Pflichtmodul 9: Interdisziplinäre Grundlagen (9 Cr)

9.1	Neurokognitive Störungen (9.1-9.8)	1 S	1 Cr	1	L
9.2	Sprach und Sprechstörungen; Dysphagien	1 S	1 Cr		
9.3	Psychosomatische Krankheitsbilder, Konversionsstörungen	1 S	1 Cr		
9.4	Krankheitsverarbeitung/ Coping	1 S	1 Cr		
9.5	Apraxie; Neglect; visuelle und auditive Wahrnehmungsstörungen	1 S	2 Cr		
9.6	Pflege in der Frühphase; Lagerung und Transfer	1 S	1 Cr		
9.7	Berufliche Wiedereingliederung; Berentung; Selbsthilfe; Sozialberatung	1 S	1 Cr		
9.8	Activities of Daily Living (ADL) - Assessment und Training	1 S	1 Cr		

Die Modulnote ergibt sich aus der Modulprüfung (schriftlich oder mündlich).

Pflichtmodul 10: Interprofessionelle Kooperation (5 Cr)

Hospitationen in den Bereichen Neuropsychologie; Frühphase/SHT/Intensiv;
Logopädie; Psychotherapeutische Neurologie;
Pflege; Sozialdienst; Ergo- bzw. Physiotherapie

7 P 5 Cr 1 PS

Der Praktikumschein wird durch eine Hausarbeit erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Hausarbeit.

Pflichtmodul 11: Methoden motorischer Therapie II (16 Cr) (davon 10 Cr über Anrechnung)

11.1	Behandlungstechniken und Verfahren (traditionelle)	A	10 Cr		
11.2	Körperwahrnehmung und sensomotorische Stimulation	1 S	2 Cr	1 L (11.2-11.5)	
11.3	Manuelle Interventionen	1 S	1 Cr		
11.4	Komplementäre Therapien	1 S	2 Cr		
11.5	Paper Club/Behandlungspfade	1 S	1 Cr		

Die Modulnote ergibt sich aus der Modulprüfung (schriftlich oder mündlich).

Pflichtmodul 12: Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder III – Parkinson und Schädelhirntrauma (SHT) (5 Cr)

12.1	Morbus Parkinson	1 V	1 Cr	1 K (12.1+12.3)	
12.2	Aktuelle motorische Rehabilitation bei Morbus Parkinson	1 S	1 Cr		
12.3	Schädelhirntrauma (SHT)	1 V	1 Cr		
12.4	Aktuelle motorische SHT-Rehabilitation	1 S	2 Cr		

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.

Pflichtmodul 13: Symptomorientierte Therapie (7 Cr)

13.1	Spastik und Parese	1 S	2 Cr	1 K (13.1-13.4)
13.2	Ataxie	1 S	1 Cr	
13.3	Sensibilitätsstörungen/ Neurogener Schmerz	1 S	1 Cr	
13.4	Neurogene Blasenstörung	1 S	1 Cr	
13.5	Hilfsmittel in der symptomorientierten Therapie	1 S	2 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.

Pflichtmodul 14: Grundlagen Neurologischer Krankheitsbilder IV - Neuromuskuläre Erkrankungen und Querschnitt (5 Cr)

14.1	Muskeldystrophien; Myasthenia; Myotonien; Amyotrophe Lateralsklerose (ALS); Polio; Guillain-Barré-Syndrom (GBS)	1 V	1 Cr	1 K (14.1+14.3)
14.2	Aktuelle motorische Therapie neuromuskulärer Erkrankungen	1 S	2 Cr	
14.3	Querschnitt-Syndrom; Spinaler Schock	1 V	1 Cr	
14.4	Aktuelle motorische Therapie bei Querschnitt	1 S	1 Cr	

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur.

Pflichtmodul 15: Fachpraktische Anwendung (28 Cr) (davon 20 Cr über Anrechnung)

15.1	Fachpraktikum Ergo- bzw. Physiotherapie	1 S	8 Cr	1 P	1 L
15.2	Studienbegleitete Berufspraxis	2 S+ A	20 Cr		

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung (schriftlich und mündlich).

Bachelorarbeit

Pflichtmodul 16: Bachelorarbeit (12 Cr)

Anhang 2

Studienplan Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation⁽¹⁾

Modul	Veranstaltung	Art	PL/StL	Cr	Prüfungsmodus
1. Semester					
1.1	Bewegungswissenschaft	S	PL	2	1 K ⁽²⁾ (1.1+1.2)
1.2	Trainingswissenschaft	S	PL	2	
1.3	Neuroanatomie	V	StL	2	
1.4	Neurophysiologie	V	StL	2	
1.6	Angewandte Bewegungs- und Trainingswissenschaft	Ü	StL	2	
2.1	Methodik und Statistik	S	PL	2	1 K (2.1-2.3)
2.2	Studiendesign; Beurteilung einer Studie	S	PL	2	
2.3	Konzeption einer Studie	S	PL	1	
2.4	Mathematisch-physikalische Grundlagen	S	StL	1	
2.5	Literaturrecherche	S	StL	1	
				17	
2. Semester					
4.2	Schlaganfall	V	PL	1	1 K
4.3	Aktuelle motorische Schlaganfallrehabilitation	S	StL	2	
4.4	Paper Club	S	StL	2	
5.1	Zeitmanagement, Projektmanagement, Selbständiges Lernen	S	StL	1	1 L (5.1-5.3)
5.2	Strukturen des Gesundheitswesens; Sozialmedizin; International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)	S	StL	1,5	
5.3	Coaching; Gesundheitskompetenz	S	StL	1	
6.2	Spiegeltherapie; Videotherapie; Mentales Training; Virtuelle Realität; Constrained-Induced Movement Therapy (CIMT)	S	PL	1	1 L (6.2-6.9)
6.3	Assessment obere Extremitäten	S	PL	1	
6.4	Therapie obere Extremitäten	S	PL	1	
6.5	Assessment Gang/Gleichgewicht	S	PL	1	
6.6	Therapie untere Extremitäten	S	PL	1	
6.7	Laufbandtraining und medizinische Trainingstherapie	S	PL	1	
6.8	Motorisches Lernen in der Neurologie	S	PL	1	
6.9	Paper Club/Behandlungspfade	S	PL	1	
				16,5	

	3. Semester				
7.1	Multiple Sklerose (MS)	V	PL	1	1 K
7.2	Aktuelle motorische MS-Rehabilitation	S	StL	2	
7.3	Paper Club	S	StL	2	
8.2	Lernmechanismen und Plastizität	S	PL	1	1 L (8.2-8.5)
8.3	Kommunikation mit Patienten	S	PL	1	
8.4	Kommunikation mit Mitarbeitern	S	PL	1	
8.5	Klinisch-psychische Störungsbilder	S	PL	1,5	
15.2	Fachpraktisches Tutorium I	S	StL		
9.1	Neurokognitive Störungen	S	PL	1	1 L (9.1-9.8)
9.2	Sprach- und Sprechstörungen; Dysphagien	S	PL	1	
9.3	Psychosomatische Krankheitsbilder, Konversionsstörungen	S	PL	1	
9.4	Krankheitsverarbeitung/Coping	S	PL	1	
9.5	Apraxie, Neglegt, visuelle und auditive Wahrnehmungsstörungen	S	PL	2	
9.6	Pflege in der Frühphase; Lagerung, Transfers	S	PL	1	
9.7	Berufliche Wiedereingliederung; Berentung; Selbsthilfe; Sozialberatung)	S	PL	1	
9.8	Activities of Daily Living (ADL) - Assessment und Training	S	PL	1	
				18,5	
	4. Semester				
10	Hospitationen in den Bereichen Neuropsychologie; Frühphase/SHT/Intensiv; Logopädie; Psychotherapeutische Neurologie; Pflege; Sozialdienst; Ergo- bzw. Physiotherapie	P	StL	5	PS
11.2	Körperwahrnehmung und sensomotorische Stimulation	S	PL	2	L (11.2-11.5)
11.3	Manuelle Interventionen	S	PL	1	
11.4	Komplementäre Therapien	S	PL	2	
11.5	Paper Club/Behandlungspfade	S	PL	1	
12.1	Morbus Parkinson	V	PL	1	K (12.1+12.3)
12.2	Aktuelle motorische Rehabilitation bei Morbus Parkinson	S	StL	1	
12.3	Schädelhirntrauma (SHT)	V	PL	1	
12.4	Aktuelle motorische SHT-Rehabilitation	S	StL	2	
				16	
	5. Semester				
15.2	Fachpraktisches Tutorium II	S	StL		
13.1	Spastik und Parese	S	PL	2	1 K (13.1-13.4)
13.2	Ataxie	S	PL	1	
13.3	Sensibilitätsstörungen; Neurogener Schmerz	S	PL	1	
13.4	Neurogene Blasenstörung	S	PL	1	
13.5	Hilfsmittel in der symptomorientierten T.	S	StL	2	

14.1	Muskeldystrophien; Myasthenia; Myotonien; Amyotrophe Lateralsklerose (ALS); Polio; Guillain-Barré-Syndrom (GBS)	V	PL	1	1 K (14.1+14.3)
14.2	Aktuelle motorische Therapie neuromuskulärer Erkrankungen	S	StL	1	
14.3	Querschnitt-Syndrom; Spinaler Schock	V	PL	1	
14.4	Aktuelle motorische Therapie bei Querschnitt	S	StL	2	
15.1	Fachpraktikum Physio- bzw. Ergotherapie	P	PL	4	
				16	
	6. Semester				
15.1	Fachpraktikum Physio- bzw. Ergotherapie	P	PL	4	1 L
16	Bachelorarbeit		PL	12	
				16	
	Gesamtsumme ⁽¹⁾			100	

⁽¹⁾ Im Laufe der sechs Semester sind maximal 100 Cr zu erwerben; die übrigen 80-90 Cr kommen über Anrechnung hinzu, vgl. § 3 Abs.1.

⁽²⁾ Die Klausur bildet die Orientierungsprüfung.

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, Cr ECTS-Credits, K schriftliche Klausurarbeit, PS Praktikumsschein, L sonstiger Leistungsnachweis.